

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.139.518

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14164/J-NR/2023

Wien, am 17. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Februar 2023 unter der Nr. **14164/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kindesmissbrauch im Netz – „Hands on – Hands off“ Kriminalität in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wird durch die Staatsanwaltschaft bei Anzeigen oder Sachverhaltsdarstellungen wegen Kindesmissbrauch sowie Kinderpornographie automatisch Beschlagnahmungen von Mobiltelefonen, Laptops oder anderen digitalen Endgeräte durchgeführt sowie Nachschau gehalten, ob pornographische Darstellungen von Minderjährigen sich auf diesen Geräten oder in der Cloud befinden?*
 - a. *Wenn ja, werden ebenfalls der Internetverläufe überprüft und wiederhergestellt, falls diese gelöscht wurden?*
 - b. *Werden auch Nachrichten-Verläufe gesichtet, um Kontakte zu weiteren mutmaßlichen Tätern aufzudecken?*
 - c. *Wenn ja, welche Messenger-Dienste werden der genaueren Betrachtung unterzogen?*

Gem. § 91 StPO dient das Ermittlungsverfahren dazu, Sachverhalt und Tatverdacht durch Ermittlungen soweit zu klären, dass die Staatsanwaltschaft über Anklage, Rücktritt von der Verfolgung oder Einstellung des Verfahrens entscheiden kann und im Fall der Anklage eine zügige Durchführung der Hauptverhandlung ermöglicht wird. Dementsprechend prüfen die Staatsanwaltschaften jeden Einzelfall sorgfältig und ergreifen die jeweils zielführenden Ermittlungsmaßnahmen nach der StPO. Dazu zählen auch die Sicherstellung und umfassende Auswertung von Mobiltelefonen und anderen Datenträgern einschließlich der Überprüfung und gegebenenfalls Wiederherstellung von Kommunikationsverläufen – auch über diverse Messenger-Dienste – und sonstigen Internetaktivitäten.

Zur Frage 2:

- *Ist Ihr Ministerium mit dem Bundesministerium für Inneres im ständigen Kontakt betreffend Ausforschung und Sperrung aktiver Kinderpornoseiten?*
a. Wenn ja, gibt es eine eigene Task-Force?

Das BMJ steht in ständigem Kontakt mit dem Bundesministerium für Inneres betreffend Ausforschung und Sperrung von aktiven Seiten, auf denen Darstellungen von Kindesmissbrauch zu finden sind. Eine eigene Task-Force ist nicht eingerichtet.

Zur Frage 3:

- *Hat die Staatsanwaltschaft eigene Cyber-Ermittler betreffend Kindesmissbrauch und Kinderpornographie?*

Besonders in Verfahren wegen § 207a StGB, aber oft auch in anderen Ermittlungsverfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, sind Kenntnisse im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechniken im Rahmen der Beweisführung erforderlich.

Die fortlaufende Stärkung der informationstechnischen Kompetenzen und Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden ist eine wichtige Zielsetzung. Neben dem bundesweit erweiterten Aus- und Fortbildungsangebot wurde im Rahmen eines Pilotprojektes im März 2022 bei der Staatsanwaltschaft Wien und Graz sowie im August 2022 bei der Staatsanwaltschaft Salzburg jeweils eine „Kompetenzstelle Cybercrime“ eingerichtet. Nach bundesweit durchgeführten Bedarfserhebungen sowie den Erfahrungsberichten aus diesem Pilotprojekt zeigte sich die Einrichtung von solchen Kompetenzstellen als geeignetes Modell zur Stärkung und Entwicklung der notwendigen Cyber-Kompetenzen auf Dienststellenebene.

Nach einem erfolgreichen Pilotprojekt in Wien und Graz wurde daher mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 19. Dezember 2022 bundesweit ein Probebetrieb von Kompetenzstellen CYBERCRIME ab 1. Jänner 2023 für die Dauer von einem Jahr etabliert. Kompetenzstellen wurden bei den großen Staatsanwaltschaften Wien, Graz, Linz und Innsbruck eingerichtet. Bei den übrigen Staatsanwaltschaften kann fakultativ eine Kompetenzstelle geschaffen werden, wobei mehrere Staatsanwaltschaften bereits von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben. Soweit keine Kompetenzstelle eingerichtet wurde, übernimmt zumindest eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt die Funktion einer Kontakt- und Verbindungsstelle im Bereich Cybercrime. Auf Ebene der Oberstaatsanwaltschaften wurden Cybercrime-Koordinatoren namhaft gemacht.

In den Kompetenzstellen arbeiten im Bereich Cybercrime besonders geschulte Staatsanwält:innen, die ihren Kolleg:innen für Auskünfte bei rechtlichen und technischen Fragen in Zusammenhang mit Internetkriminalität im weitesten Sinne – somit auch bei der Verfolgung von Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung – zur Verfügung stehen. Die Kompetenzstelle vermittelt ihr Fachwissen auch in internen Schulungen an alle Staatsanwält:innen und bietet Handlungsanleitungen zur effizienten Bearbeitung von Verfahren mit Cybercrimebezug. Auch werden durch die Kompetenzstellen Schulungsunterlagen, Handlungsleitfäden, Musteranordnungen, Rechtsmittelentscheidungen und andere Informationen zur Verfügung gestellt und stehen diese in regelmäßigem Austausch mit dem Bundesministerium für Inneres. Sofern für die Führung eines Ermittlungsverfahrens besondere Expertise im Bereich Cybercrime erforderlich ist, können die in den Kompetenzstellen tätigen Staatsanwält:innen für die Bearbeitung dieser Verfahren herangezogen werden.

Darüber hinaus bietet § 4 Abs. 3 DV-StAG die Möglichkeit der Schaffung von Sonderreferaten bzw. Kompetenzstellen für Cybercrime im weiteren Sinn.

Den ermittelnden Staatsanwält:innen stehen zur technischen Unterstützung ihrer Ermittlungstätigkeiten auch IT-Expert:innen zur Verfügung. Es wurden 10 zusätzliche Planstellen für IT-Expert:innen geschaffen, die die Justiz-Ermittler:innen im Kampf gegen Cybercrime unterstützen.

Zur Frage 4:

- *Ist Ihnen bekannt, ob es eine (digitale) Plattform, bei der Internetseiten mit kinderpornographischen Inhalten gemeldet werden können, gibt?*
a. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Meldestelle Kinderpornographie des Bundeskriminalamts nimmt jegliche Hinweise entgegen, wenn auf einer Web-Seite oder in einer News-Group Texte oder Bilder entdeckt werden, die bildliche Darstellungen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger enthalten, oder wenn auf einer Seite sogenannter „Sextourismus“ mit Kindern angeboten wird (meldestelle@interpol.at).

Bei der Meldestelle Stopline können Internetseiten mit sexuellen Missbrauchsdarstellungen Minderjähriger anonym digital gemeldet werden (www.stopline.at).

Zu den Fragen 5 und 6:

- 5. *Werden Internetseiten mit kinderpornographischen Inhalten sofort gesperrt, wenn diese der Staatsanwaltschaft gemeldet werden?*
 - a. *Wenn ja, wie und durch wen erfolgt eine solche Sperrung?*
 - b. *Ist Ihnen bekannt, wie solche Seiten aus technischer Sicht gesperrt werden können, wenn diese nicht aus Österreich stammen?*
 - c. *Ist Ihnen bekannt, wie viele Betreiber von Websites 2010 bis 2022 aus Österreich aufgefordert wurden, diese zu schließen/löschen/sperren?*
 - i) *Mit welchen Konsequenzen haben Betreiber zu rechnen, wenn sie einer solchen Aufforderung nicht nachkommen?*
 - d. *Wenn nein, welche Gründe gibt es, eine solche Internetseite nicht sofort zu sperren?*
- 6. *Wie lange dauert, ab Kenntnisnahme durch die Staatsanwaltschaft, die Sperrung einer Webseite mit kinderpornographischen Inhalten in Österreich?*

Die sofortige Sperre und Löschung von gemeldeten Internetseiten mit bildliche Darstellungen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird – nach entsprechender Sicherung der relevanten Daten – regelmäßig vor bzw. gleichzeitig mit der Anzeige an die Staatsanwaltschaft durch das Bundeskriminalamt sowie auch durch die Meldestelle Stopline veranlasst. Für nähere Details wird an den Herrn Bundesminister für Inneres verwiesen.

Zur Frage 7:

- *Ist Ihnen bekannt, wie viele Meldungen von kinderpornographischen Seiten von 2010 bis 2022 erfolgten (aufgeschlüsselt nach Jahren)?*

Die Statistiken der Meldestelle Stopline sind auf www.stopline.at abrufbar. Darüber hinaus wird an den Herrn Bundesminister für Inneres verwiesen.

Zu den Fragen 8 und 2:

- *8. Wie viele gerichtliche Verfahren fanden aufgrund dieser Meldungen statt?
(Aufgeschlüsselt auf die 2010 bis 2022)*
 - a. Wie viele davon betreffen den Download bzw. die Weitergabe von Fotos und Videos?*
 - b. Wie viele davon sind interfamiliär?*
- *2. Wie viele gerichtliche Verurteilungen fanden aufgrund dieser Meldungen statt
(Aufgeschlüsselt auf die 2010 bis 2022)*
 - a. Wie viele davon betreffen den Download bzw. die Weitergabe von Fotos und Videos?*
 - b. Wie viele davon sind interfamiliär?*

Zu diesen spezifischen Kriterien besteht keine automatisierte Abfragemöglichkeit in der Verfahrensautomation Justiz. Eine händische Auswertung sämtlicher gerichtlicher Verfahren bzw. Verurteilungen wegen § 207a StGB hinsichtlich der in der Frage genannten Kriterien ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Zur Frage 3:

- *Ist Ihnen bekannt, wie oft von Österreich Meldungen über Kindesmissbrauch und Kinderpornographie über den Interpol-Kanal an ausländische Behörden weitergegeben werden (Bitte um Daten von 2010 bis Jetztstand 2023, aufgeschlüsselt nach Jahr)?*

Es wird auf den Zuständigkeitsbereich des Herrn Bundesministers für Inneres verwiesen.

Zur Frage 4:

- *Wie oft wurde von der Staatsanwaltschaft und von den Gerichten um Amtshilfe bei EU-Mitgliedsstaaten und Drittstaaten wegen Kindesmissbrauch und Pornographischen Darstellungen mit Minderjährigen ersucht? (Mit der Bitte um Auflistung der Länder und Häufigkeit der Ersuchen um Amtshilfe von 2010 bis 2022)*

Statistische Aufzeichnungen zu Rechtshilfeersuchen sind ab 2015 verfügbar. Auf die folgende Tabelle wird hingewiesen. Sofern dabei Rechtshilfeersuchen in Fällen mit mehreren strafbaren Handlungen erfasst sind, sind darin Doppelzählungen enthalten.

Land/Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
BELGIEN					2					2
SCHWEIZ				1	5		1	5		12
DEUTSCHLAND	5	2	6	2	37	38	18	9		117
SPANIEN						2	3			5

GROSSBRITANNIEN		1			8		7		16
KROATIEN			1		2		2		5
UNGARN				1			1		2
IRLAND					3		1		4
ISRAEL				2	2				4
ITALIEN	1		3						4
LIBANON						2			2
LUXEMBURG			1	1	3	2			7
MALTA					8		7		15
NIEDERLANDE								1	1
POLEN					8		7		15
RUMÄNIEN	2				4	6	1		13
SERBIEN	1		4	4	8		7		24
SLOWAKISCHE REPUBLIK					2				2
TÜRKEI			1	2				3	6
USA	1			2	11	8	4		26
Gesamt									282

Zur Frage 5:

- *Ist Ihnen bekannt, aus welchen Staaten die Webseiten mit kinderpornographischen Inhalten, die der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht wurden, stammen? (Bitte aufgelistet nach Staaten und Häufigkeit von 2010 bis 2022)*

Eine automatisierte Auswertung hiezu ist nicht möglich. Eine händische Auswertung sämtlicher Verfahren wegen § 207a StGB ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu bewerkstelligen.

Zu den Fragen 6, 7 und 8:

- *6. Welche Maßnahmen können Sie und Ihr Ministerium setzen, um die Nutzung des „Darknet“ zu erschweren?*
- *7. Setzen Sie sich auf europäischer bzw. internationaler Ebene ein, um hier länderübergreifende Maßnahmen zu setzen?*
- *8. Wenn ja, in welcher Form und in welchen Gremien?*

Maßnahmen zur Erschwerung des Zugangs zum Darknet liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des BMJ. Im Übrigen wird auf die Frage 11 verwiesen.

Zur Frage 9:

- *Wie sieht die juristische Opferbetreuung aus, die nach der Tat umgehend angeboten wird?*
 - a. Wer trägt die Kosten dafür?*

Soweit die Voraussetzungen nach § 66b Abs. 1 StPO vorliegen, haben Opfer – unabhängig von ihrer konkreten Vermögenssituation – Anspruch auf die unentgeltliche Gewährung einer juristischen und/oder psychosozialen Prozessbegleitung. Opfer können diese Prozessbegleitung bereits vor Anzeigeerstattung in Anspruch nehmen und sich zur ersten Kontaktaufnahme mit den Strafverfolgungsbehörden begleiten lassen, soweit dies zur Wahrung ihrer prozessualen Rechte unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren.

Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst gemäß § 66b Abs. 2 StPO die Vorbereitung des:der Betroffenen auf das Verfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin.

Das Bundesministerium für Justiz hat aktuell 46 bewährte und geeignete Einrichtungen vertraglich mit der Gewährung von psychosozialer und/oder juristischer Prozessbegleitung beauftragt. Diese Förderungsverträge werden nur mit anerkannten und langjährig im Bereich der Opferhilfe tätigen Einrichtungen abgeschlossen. Den Opfern soll möglichst rasch und unbürokratisch Hilfe geleistet werden.

Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sind gemäß § 10 Abs. 2 StPO verpflichtet, über den Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu informieren und das Opfer auf eine oder mehrere örtlich in Betracht kommende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen.

Der gesetzliche Anspruch auf Prozessbegleitung besteht grundsätzlich bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens, in bestimmten Fällen kann die psychosoziale Prozessbegleitung auch darüber hinaus gewährt werden (z.B. bei Opfern von Sexualstraftaten oder besonders schutzbedürftigen Opfern nach § 66a StPO).

Wie bereits dargestellt, haben Opfer im österreichischen Strafverfahren bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 66b Abs. 1 StPO – unabhängig von ihrer konkreten Vermögenssituation – Anspruch auf unentgeltliche Gewährung einer juristischen und/oder psychosozialen Prozessbegleitung. Die Kosten der Prozessbegleitung werden zunächst von der jeweiligen Opferhilfeeinrichtung getragen und anschließend vom Bundesministerium für Justiz erstattet. Wird der:die Angeklagte verurteilt, so hat er:sie die Kosten des

Verfahrens einschließlich eines Pauschalbetrages als Anteil an den Kosten der Prozessbegleitung von bis zu EUR 1.000, -- zu ersetzen (§ 381 Abs. 1 Z 9 StPO).

Zur Frage 10:

- *Welche juristische Unterstützung kann das Bundesministerium für Justiz vor und während des Prozesses den Opfern und deren Angehörigen anbieten?*
a. Wer trägt die Kosten dafür?

Bezüglich der juristischen Prozessbegleitung für Opfer, die diesen bei Vorliegen der in § 66b Abs. 1 StPO genannten Voraussetzungen vor und während des Strafverfahrens zur Verfügung steht, darf auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen werden.

Soweit Angehörige unter den Opferbegriff des § 65 Z 1 lit. b StPO fallen, stehen ihnen grundsätzlich selbst die in §§ 66 bis 67 StPO normierten Opferrechte – und damit auch das Recht auf juristische Prozessbegleitung gemäß § 66b Abs. 1 lit. a StPO – zu.

Aufgrund der Qualitätsstandards für Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche können zudem Familienangehörige von Mädchen, Buben und Jugendlichen, die Opfer sexueller und physischer Gewalt gewesen sein könnten, das Prozessbegleitungsangebot in Anspruch nehmen.

Bezüglich der Kosten darf auf die vorhergehende Antwort zu Frage 9a. verwiesen werden.

Zur Frage 11:

- *Welche Maßnahmen werden von Ihrem Ressort zum Kinderschutz, Schutz vor Kindesmissbrauch, Schutz vor Wiederholungstätern gesetzt?*
a. Wer trägt die Kosten dafür?

Basierend auf dem Vortrag an den Ministerrat 45/9 vom 25.1.2023 ist derzeit eine Änderung des § 207a StGB (Pornographische Darstellungen Minderjähriger) und des § 220b StGB (Tätigkeitsverbot) geplant. So soll es zu sprachlichen Anpassungen in § 207a StGB kommen, um den tatsächlichen Unwert der Tat hervorzuheben und Verharmlosungen zu verhindern. Davon abgesehen soll eine deutliche Verschärfung der Strafrahmen vorgesehen werden, wobei neben einer Erhöhung von bisherigen Strafdrohungen bzw. der Einführung von Mindeststrafen künftig auch strenger bestraft werden soll, wer bestimmte Tathandlungen in Bezug auf eine Vielzahl von Darstellungen begeht. Hinsichtlich § 220b StGB soll das Kriterium, wonach der Täter bzw. die Täterin im Tatzeitpunkt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Tätigkeit in einem Verein oder einer anderen Einrichtung

ausgeübt hat oder auszuüben beabsichtigt, entfallen. Die zuständige Fachabteilung ist derzeit mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Ministerialentwurfs befasst.

Im vergangenen Ministerratsvortrag 45/9 wurde – neben anderen Maßnahmen zur Prävention – auch vereinbart, die Täterinnen- und Täterarbeit im und nach dem Strafvollzug im Hinblick auf wegen Straftaten gegen die sexuelle Integrität von Kindern verurteilte Personen zu stärken und von Beginn der Anhaltung an noch gezielter individuell zu therapieren. Dafür wird der Bereich Psychotherapie erweitert und insbesondere Sexualtherapie angeboten werden. Auch bei bedingter Strafnachsicht oder bedingten Entlassungen wird zwecks Vermeidung eines Rückfalls die bereits etablierte „opferschutzorientierte Täterarbeit“ durch den Verein NEUSTART gestärkt. Hierfür sind zusätzliche budgetäre Mittel in Höhe von 1,5 Mio. Euro jährlich vorgesehen.

Darüber hinaus beteiligt sich das Bundesministerium für Justiz aktiv an den Sitzungen und der Arbeit des Ausschusses der Vertragsparteien zum Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch („Lanzarote Übereinkommen“, BGBl. III Nr. 96/2011). Im März 2022 beschloss dieser Ausschuss („Lanzarote Komitee“) den zweiten Umsetzungsbericht mit dem Titel „Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, welche durch Informations- und Kommunikationstechnologien erleichtert werden“ mit Schwerpunkt auf den Herausforderungen in Zusammenhang mit von Minderjährigen selbst hergestellten sexuellen Darstellungen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.